

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 13.

Weimar.

24. Juni 1869.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

Auf Grund eines, zwischen den Regierungen des Norddeutschen Bundes in Ansehung der Ausübung der ärztlichen Praxis durch die Militär-Ärzte der Norddeutschen Bundes-Armee erzielten, Einverständnisses sind die diesfallsigen Grundsätze von dem Bundesrath in folgender Weise festgestellt worden:

Den außerhalb ihres Heimathstaates stationirten Militär-Ärzten ist die freie Ausübung der ärztlichen Praxis insoweit gestattet, als sie die Qualifikation und Berechtigung dazu in ihrem heimathlichen Staat erworben haben.

Vorausgesetzt wird dabei, daß die betreffenden Ärzte den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften rücksichtlich der Ausübung der ärztlichen Praxis unterworfen, sowie zur Entrichtung der gesetzlichen Steuern und Abgaben von dem Einkommen aus ihrer zivilärztlichen Praxis verpflichtet sind und den Nachweis der im Heimathstaat erlangten Qualifikation und Berechtigung zu erbringen haben.

Diese Befugniß soll auch den ihrer allgemeinen Militär-Pflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst genügenden Ärzten zustehen, weil nur solche Ärzte in die Norddeutsche Armee als einjährige freiwillige Ärzte eintreten können, welche die vollständige Qualifikation zur ärztlichen Praxis bereits erhalten haben.

Eine Ausnahme in der letztgedachten Beziehung bilden die Eleven der militärärztlichen Bildungsanstalten, welche bei ihrer Einstellung in die Armee als Unterärzte in der Regel die Staatsprüfung noch nicht bestanden haben.

35



Es wird dieses zur Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 31. Mai 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

**Schambach.**

Als Haupt-Agent der Preussischen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin für das Großherzogtum ist an der Stelle des Spebiteurs Carl Stapf alhier der Obrist-Lieutenant a. D. von Heyne daselbst eingetreten.

Es wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 9. Juni 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

**Schambach.**

In Abwesenheit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist von dem Großherzoglichen Gesamt-Ministerium genehmigt worden, daß die nach §. 5 des Statuts des Sparkasse-Vereins zu Dornbach zu Drei vom Hundert jährlich bestimmte Verzinsung der Sparkasse-Einlagen vom 1. Januar 1870 ab auf Drei und ein Drittel vom Hundert jährlich erhöht, dagegen die Bestimmung der Verzinsung der von dem genannten Sparkasse-Verein ausgeliehenen Kapitale (§. 14) dem Ermessen desselben, nach Zeit und Umständen, überlassen werde.

Weimar am 10. Juni 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

**Schambach.**

In Folge des Gesetzes vom 26. Mai v. J., betreffend die Besteuerung des Tabaks (Seite 319 des Bundes-Gesetzblattes), hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes beschloffen, die Erhebung der Uebergangsabgabe von den aus den Süddeutschen Staaten eingehenden Tabaken und Tabaks-Fabrikaten vom 1. Juli 1869 ab einzustellen. Diese, bisher mit 20 Sgr. für den Centner zu entrichten gewesene, Uebergangsabgabe wird demnach in dem Reich des Norddeutschen Bundes vom 1. Juli d. J. ab nicht mehr erhoben werden und es tritt mit diesem Tag zwischen den Nord- und Süddeutschen Staaten ein völlig freier Verkehr mit Tabaks-Blättern und Tabaks-Fabrikaten ein.